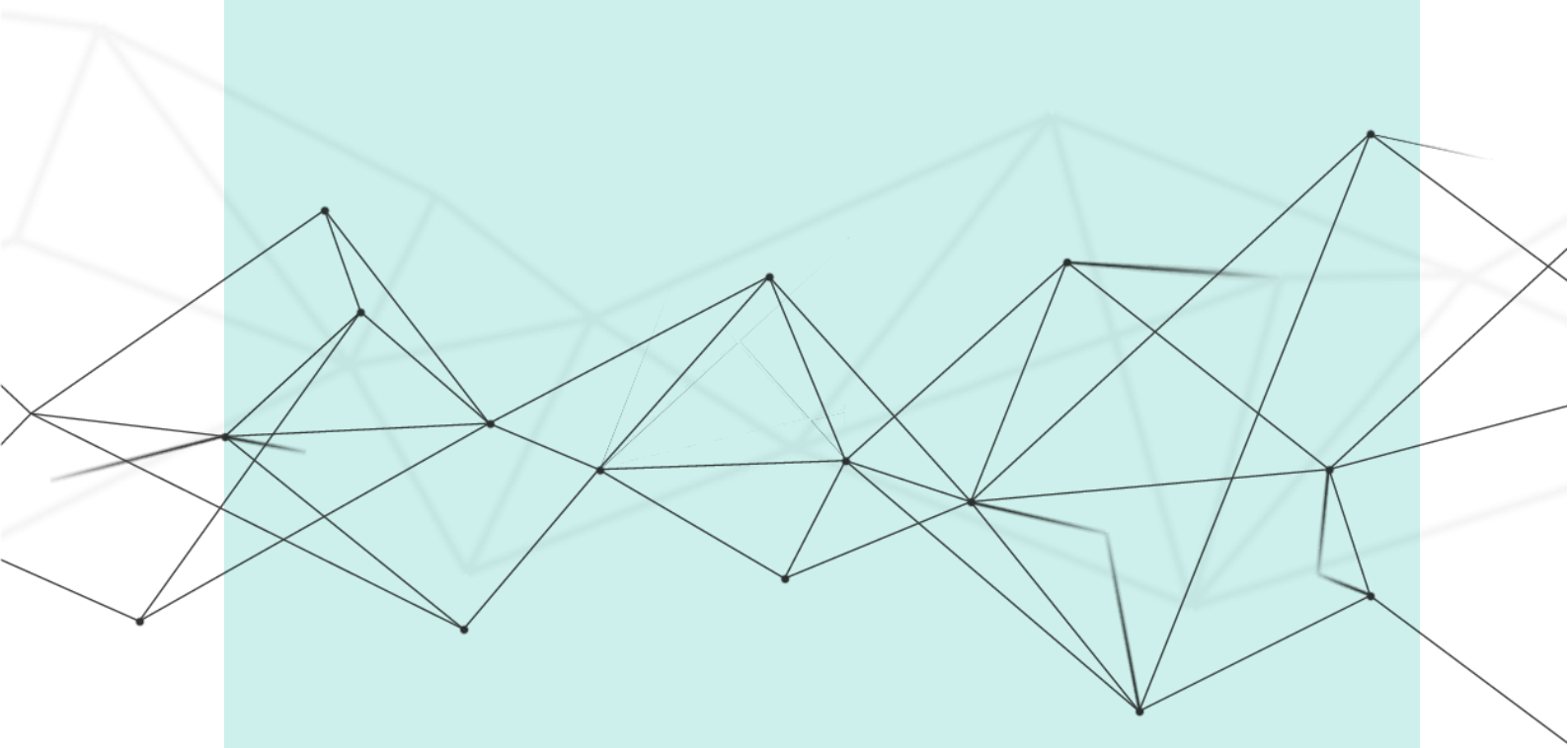
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Grundlagen für die Wirtschaftspolitik **Nr. 68**

Studie | Juni 2026

Regulierungskostenschätzung zur Investitionsprüfverordnung



Grundlagen für die Wirtschaftspolitik

In der Publikationsreihe «Grundlagen für die Wirtschaftspolitik» veröffentlicht das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Studien und Arbeitspapiere, welche wirtschaftspolitische Fragen im weiteren Sinne erörtern.

Herausgeber
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 469 60 22
wp-sekretariat@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Online
www.seco.admin.ch/studien

Autoren
Niclas Meyer und Victor Legler
BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG
Aeschengraben 9, CH-4051 Basel

Markus Braun
Steinacherstrasse 15, CH-8308 Illnau

Zitierweise
Niclas Meyer, Victor Legler und Markus Braun (2026): «Regulierungskostenschätzung zur Investitionsprüfverordnung». Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 68. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern, Schweiz.

Anmerkungen
Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO.

Der vorliegende Text gibt die Auffassung der Autoren wieder. Diese muss nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers übereinstimmen.

Regulierungskostenschätzung zur Investitionsprüfverordnung

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht schätzt die direkten Regulierungskosten für Unternehmen, die sich aus der Einführung des Investitionsprüfgesetzes (IPG) ergeben. Im Fokus stehen jene Kosten, die Investoren und inländischen Zielunternehmen durch die Aufbereitung und Einreichung der im Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen entstehen. Nicht Gegenstand der Analyse sind gesamtwirtschaftliche Effekte oder indirekte Kosten wie Investitionsunsicherheit oder Verzögerungen von Transaktionen, da diese bereits in der ursprünglichen Regulierungsfolgenabschätzung untersucht wurden.

Ausgangspunkt der Studie ist der Vorentwurf der Verordnung zum IPG, der die konkret einzureichenden Unterlagen festlegt und damit den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen bestimmt. Die Kostenschätzung erfolgt gemäss dem Leitfaden zur Schätzung von Regulierungskosten des Bundes und basiert auf 13 strukturierten Fachgesprächen mit Expertinnen und Experten aus Kanzleien, dem Bereich Mergers & Acquisitions sowie einem Rüstungsunternehmen, ergänzt durch einen Validierungs-Workshop.

Die für die Investitionsprüfung einzureichenden Informationen werden in fünf Kategorien gegliedert. Zusammenfassend zeigt die Analyse folgenden Aufwand:

1. Insbesondere die Angaben zum Investor können erhebliche Kosten verursachen, wenn die Eigentümer- und Kontrollstrukturen komplex sind und bis zum letztlich kontrollierenden Akteur offengelegt werden müssen. Bei staatlichen oder staatsnahen Investoren ist aufgrund mehrstufiger Governance- und Beteiligungsstrukturen häufiger mit erhöhtem Abklärungsaufwand zu rechnen. In einfachen Fällen liegen die Gesamtkosten in diesem Bereich im tiefen fünfstelligen Bereich, während sie in komplexen Fällen deutlich höher ausfallen können.
2. Der Tätigkeitsbeschrieb des Investors dürfte hingegen relativ einfach sein.
3. Ein weiterer Kostentreiber kann der Tätigkeitsbeschrieb des Zielunternehmens sein. Die Pflicht, Angaben zu Patenten, geistigem Eigentum und zur Substituierbarkeit der Produkte zu machen, kann bei grossen Gesellschaften zu einem hohen internen und externen Aufwand führen. Dieser wird jedoch dadurch begrenzt, dass die Informationspflichten auf die Bereiche begrenzt sind, die vom IPG als sicherheitskritisch eingestuft werden.
4. Die Angaben zur öffentlichen Sicherheit (Gesetzesverstösse, Gerichtsverfahren und Sanktionsmassnahmen) dürften in den meisten Fällen einfach zu machen sein. Eine Herausforderung kann jedoch darin liegen, dass die Angaben für den Zeitraum der zurückliegenden 10 Jahre gemacht werden müssen.
5. Demgegenüber fallen die Kosten für Angaben zu ausländischen Investitionsprüfverfahren im Vergleich geringer aus. Sie bestehen primär aus internen Archiv- und Rechercheaufwänden, können sich jedoch bei schlechtem Dokumentenmanagement oder zahlreichen früheren Verfahren erhöhen.

In der Gesamtschau belaufen sich die geschätzten Kosten für ein Gesuch im einfachen Fall auf rund CHF 8'000 bis CHF 42'000. In komplexen Fällen können sich die Gesamtkosten hingegen auf CHF 137'500 bis CHF 240'000 belaufen. Für Anträge auf Vorbescheid fallen tiefere Kosten an, da sich die Angaben auf das Zielunternehmen beschränken.

Estimation des coûts réglementaires liés à l'ordonnance sur l'examen des investissements étrangers

Résumé

Le présent rapport estime les coûts directs de la réglementation pour les entreprises résultant de l'introduction de la loi fédérale sur l'examen des investissements étrangers (LEIE). L'analyse se concentre sur les coûts supportés par les investisseurs et les entreprises cibles suisses pour la préparation et le dépôt des documents requis dans le cadre de la procédure d'approbation. Les effets macroéconomiques et les coûts indirects, tels que l'incertitude en matière d'investissement ou les retards de transactions, ne font pas partie de l'analyse, ceux-ci ayant déjà été examinés dans l'analyse d'impact de la réglementation initiale.

Le point de départ de l'étude est l'avant-projet d'ordonnance relative à la LEIE, qui précise les documents à fournir et détermine ainsi l'ampleur de la charge administrative pour les entreprises concernées. L'estimation des coûts est réalisée conformément au guide pour l'estimation des coûts de la réglementation de la Confédération et repose sur 13 entretiens techniques avec des experts issus de cabinets d'avocats, du domaine des fusions et acquisitions ainsi que d'une entreprise d'armement, complétés par un atelier de validation.

Les informations à fournir sont regroupées en cinq catégories :

1. L'analyse montre que les informations relatives à l'investisseur peuvent entraîner des coûts importants lorsque les structures de propriété et de contrôle sont complexes et doivent être retracées jusqu'à l'entité exerçant le contrôle ultime. Pour les investisseurs étatiques ou proches de l'État, la présence de structures de gouvernance et de participation à plusieurs niveaux implique plus fréquemment un effort d'analyse accru. Dans les cas simples, les coûts totaux dans ce domaine se situent dans le bas de la fourchette à cinq chiffres, tandis qu'ils peuvent être nettement plus élevés dans les cas complexes.
2. En revanche, la description des activités de l'investisseur devrait être relativement simple.
3. Un autre facteur de coûts peut résider dans la description des activités de l'entreprise cible. L'obligation de fournir des informations sur les brevets, la propriété intellectuelle et la substituabilité des produits peut entraîner, pour les grandes sociétés, des charges internes et externes élevées. Cet effort est toutefois limité par le fait que les obligations d'informer sont restreintes aux domaines classés comme critiques pour la sécurité par la LEIE.
4. Les informations relatives à la sécurité publique (infractions à la loi, procédures judiciaires et mesures de sanction) devraient être simples à fournir dans la plupart des cas. Le fait que les données doivent être fournies pour une période de 10 ans peut toutefois constituer un défi.
5. En comparaison, les coûts liés aux informations sur les procédures d'examen des investissements à l'étranger sont plus faibles. Ils consistent principalement en des travaux internes d'archivage et de recherche, mais peuvent augmenter en cas de mauvaise gestion documentaire ou d'un grand nombre de procédures d'examen antérieures.

Dans l'ensemble, les coûts estimés pour le dépôt d'une demande s'élèvent, dans un cas simple, à environ 8'000 à 42'000 CHF. Dans les cas complexes, les coûts totaux peuvent atteindre entre 137'500 et 240'000 CHF. Les demandes de préavis entraînent des coûts plus faibles, car elles se limitent aux informations relatives à l'entreprise cible.

Stima dei costi della regolamentazione relativi all’ordinanza sulla verifica degli investimenti esteri

Riassunto

Il presente rapporto stima i costi diretti della regolamentazione per le imprese derivanti dall’introduzione della legge federale sulla verifica degli investimenti esteri (LVI). L’analisi si concentra sui costi sostenuti dagli investitori e dalle imprese target svizzere per la preparazione e la presentazione dei documenti richiesti nell’ambito della procedura di approvazione. Non rientrano nell’analisi gli effetti macroeconomici né i costi indiretti, quali l’incertezza degli investimenti o i ritardi nelle transazioni, poiché tali aspetti sono già stati esaminati nell’analisi d’impatto della regolamentazione originaria.

Il punto di partenza dello studio è l’avamprogetto di ordinanza relativo alla LVI, che specifica i documenti da presentare e determina così l’onere amministrativo per le imprese interessate. La stima dei costi è effettuata conformemente alla guida federale per la stima dei costi della regolamentazione e si basa su 13 colloqui strutturati con esperte ed esperti di studi legali e del settore delle fusioni e acquisizioni (M&A) e di un'impresa d'armamento, integrati da un workshop di validazione.

Le informazioni da presentare sono suddivise in cinque categorie:

1. L’analisi mostra che le informazioni relative all’investitore possono comportare costi significativi quando le strutture di proprietà e di controllo sono complesse e devono essere ricostruite fino al soggetto che esercita il controllo ultimo. Nel caso di investitori statali o para-statali, la presenza di strutture di governance e di partecipazione multilivello comporta più frequentemente un maggiore sforzo di accertamento. Nei casi semplici, i costi complessivi in questo ambito si collocano nella fascia bassa a cinque cifre, mentre nei casi complessi possono risultare nettamente più elevati.
2. La descrizione delle attività dell’investitore dovrebbe invece essere relativamente semplice.
3. Un ulteriore fattore di costo può essere rappresentato dalla descrizione delle attività dell’impresa target. L’obbligo di fornire indicazioni su brevetti, proprietà intellettuale e sostituibilità dei prodotti può comportare, per le grandi società, elevati oneri interni ed esterni. Tale onere è tuttavia limitato dal fatto che gli obblighi di informazione sono limitati ai settori classificati come critici per la sicurezza dalla LVI.
4. Le informazioni relative alla sicurezza pubblica (violazioni di legge, procedimenti giudiziari e misure sanzionatorie) dovrebbero essere facili da fornire nella maggior parte dei casi. Una sfida può tuttavia risiedere nel fatto che le indicazioni devono coprire un periodo di 10 anni.
5. I costi relativi alle informazioni sulle procedure di controllo degli investimenti all’estero risultano invece inferiori in confronto. Essi consistono principalmente in attività interne di archiviazione e ricerca, ma possono aumentare in presenza di una gestione documentale carente o di numerose procedure precedenti.

Nel complesso, i costi stimati per la presentazione di una domanda ammontano, in un caso semplice, a circa 8’000–42’000 CHF. Nei casi complessi, i costi totali possono invece raggiungere 137’500–240’000 CHF. Le domande di decisione preliminare comportano costi inferiori, poiché si limitano alle informazioni relative all’impresa target.

Estimation of regulatory costs related to the Investment Screening Ordinance

Summary

This report estimates the direct regulatory costs for companies resulting from the introduction of the Investment Screening Act (ISA). The analysis focuses on the costs incurred by investors and Swiss target companies for preparing and submitting the documentation required in the approval procedure. Macroeconomic effects and indirect costs, such as investment uncertainty or transaction delays, are not part of the analysis, as these aspects were already examined in the original regulatory impact assessment.

The study is based on the preliminary draft ordinance to the ISA, which specifies the documents to be submitted and thereby determines the administrative burden for the affected companies. The cost estimation follows the federal guidelines for estimating regulatory costs and is based on 13 structured interviews with experts from law firms, the mergers and acquisitions (M&A) field, and a firm from the armament sector, supplemented by a validation workshop.

The required information is grouped into five categories:

1. The analysis shows that information relating to the investor can generate significant costs when ownership and control structures are complex and must be disclosed up to the ultimate controlling entity. For state-owned or state-related investors, multi-layered governance and participation structures more frequently result in increased clarification efforts. In simple cases, total costs in this area are in the lower five-digit range, while they can be substantially higher in complex cases.
2. By contrast, the description of the investor's activities is expected to be relatively straightforward.
3. Another cost driver may be the description of the target company's activities. The obligation to provide information on patents, intellectual property and the substitutability of products can lead to high internal and external costs for large companies. However, this is limited by the fact that the disclosure requirements are restricted to the areas classified as security-critical by the ISA.
4. Information relating to public security (legal infringements, court proceedings and sanctions) should be easy to provide in most cases. However, a challenge may lie in the fact that the information must be provided for a period of 10 years.
5. By comparison, the costs associated with information on foreign investment screening procedures are lower. They primarily consist of internal archiving and research efforts, but may increase in cases of poor document management or a large number of past procedures.

Overall, the estimated costs for submitting an application amount to approximately CHF 8,000 to CHF 42,000 in a simple case. In complex cases, total costs may range from CHF 137,500 to CHF 240,000. Requests for a preliminary ruling involve lower costs, as they are limited to information relating to the target company.

Inhalt

1 Einleitung ... 1

1.1 Ausgangslage ... 1
1.2 Ziele der Studie ... 1
1.3 Hintergrund ... 1
1.4 Methodisches Vorgehen ... 3

2 Kostenschätzung ... 4

2.1 Angaben zum Investor ... 4
2.2 Tätigkeitsbeschrieb des Investors ... 6
2.3 Tätigkeitsbeschrieb des Zielunternehmens ... 8
2.4 Angaben zur öffentlichen Sicherheit ... 9
2.5 Angaben zu ausländischen Investitionsprüfverfahren ... 10

3 Fazit ... 11

3.1 Anfallende Kosten ... 11
3.2 Bewertung ... 12

Anhang ... 13

A Gesprächsleitfaden ... 13

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit der Annahme der Motion Rieder (18.3021) beauftragte das Parlament den Bundesrat, eine gesetzliche Grundlage für eine Investitionsprüfung zu schaffen. Ziel war es, Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren zu prüfen und bei Gefährdungen oder Bedrohungen für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit untersagen zu können.

Das SECO erarbeitet derzeit den Vorentwurf der Ausführungsverordnung. Im Rahmen dieser Arbeiten sollen in Erfüllung von Artikel 5 des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) ergänzende Kostenschätzungen zu den direkten Kosten vorgenommen werden, die Unternehmen durch die Einreichung und Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen.

1.2 Ziele der Studie

Ziel ist es, die direkten Kosten abzuschätzen, die Investoren und inländischen Unternehmen durch die neuen Genehmigungspflichten entstehen. Im Fokus stehen

1. die Kosten für die Aufbereitung der einzureichenden Unterlagen,
2. Kosten der juristischen oder beratenden Begleitung einer Transaktion sowie
3. Kosten des Austauschs mit den Vollzugsbehörden, einschliesslich zusätzlicher Abklärungen bei unvollständigen oder unklaren Unterlagen.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die gesamtwirtschaftlichen Kosten der Investitionsprüfung, insbesondere solche durch Rechts- und Investitionsunsicherheit oder durch Verzögerungen im Ablauf von Übernahmeprozessen. Diese wurden bereits in der ursprünglichen Regulierungsfolgenabschätzung von BSS ausführlich dargestellt.[1]

1.3 Hintergrund

1.3.1 Das Investitionsprüfgesetz

Das IPG bezweckt, Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren zu verhindern, wenn diese die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz gefährden oder bedrohen könnten. Das Gesetz richtet sich auf Übernahmen durch ausländische *staatlich kontrollierte* Investoren. Erfasst werden nur solche Transaktionen, bei denen diese Investoren die

[1] Regulierungsfolgenabschätzung zum Investitionsprüfgesetz (Dez. 2023)

unmittelbare oder mittelbare Kontrolle[2] über ein inländisches Unternehmen in besonders kritischen Bereichen erlangen – etwa in den Sektoren Rüstungsgüter, kritische Energie- und Wasserinfrastruktur, sicherheitsrelevante Informatiksysteme, Gesundheitsversorgung, Telekommunikation oder Transportinfrastruktur.

Für die betroffenen Investoren entstehen neue Pflichten: Sie müssen für genehmigungspflichtige Übernahmen ein Gesuch einreichen (Art. 6 IPG). Sie müssen ein zweistufiges Verfahren durchlaufen, in dem das SECO entweder direkt genehmigt oder ein Prüfverfahren einleitet (Art. 7–8 IPG).

Zudem sieht das Gesetz vor, dass ein inländisches Unternehmen beim SECO einen verbindlichen Vorbescheid dazu beantragen kann, ob seine Übernahme der Genehmigungspflicht unterliegen würde (Art. 5 IPG). Für inländische Unternehmen besteht damit die Möglichkeit, frühzeitig feststellen zu lassen, ob sie im Geltungsbereich des Gesetzes liegen.

1.3.2 Die Verordnung zum Investitionsprüfgesetz

Der Vorentwurf der Verordnung zum Investitionsprüfgesetz (VE-Investitionsprüfverordnung, VE-IPV) präzisiert die einzureichenden Unterlagen für Gesuch und Vorbescheid und legt damit den administrativen Umfang der Prüfung fest. Welche Unterlagen einzureichen sind, ist in den Anhängen 1 und 2 des VE-IPV geregelt. Für die Kostenschätzung haben wir die dort aufgezählten Punkte folgendermassen zusammengefasst.

Tabelle 1: Kategorisierung der gemäss VE-IPV einzureichenden Informationen

Nr.	Kategorie Unterlagen / Informationen	Gesuch (Anhang 2 VE-IPV)	Antrag auf Vorbescheid (Anhang 1 VE-IPV)
1	**Angaben zum Investor** – Kontaktangaben des Investors und seiner Vertreter Identifikation von Entscheidungsträgern und Eigentümern des Investors sowie Einschätzung zu ihrer politischen Exposition – Einschätzung und Stellungnahme bzgl. staatlicher Kontrolle über den Investor	1-6	-
2	**Tätigkeitsbeschrieb des Investors** – Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Investors – Beschreibung der Übernahme und Kontrollerlangung	7, 14, 15	-
3	**Tätigkeitsbeschrieb des Zielunternehmens** – Kategorien gemäss Artikel 3 IPG, in welche das inländische Unternehmen fallen könnte	10-13	1-5

[2] Das IPG orientiert sich am Kontrollbegriff aus dem Kartellgesetz. Im Vergleich zu Investitionsprüfgesetzen anderer Länder, wird damit die Schwelle vergleichsweise hoch gehängt. Im Ausland fallen häufig auch Minderheitsbeteiligungen in den Geltungsbereich.

Nr.	Kategorie Unterlagen / Informationen	Gesuch (Anhang 2 VE-IPV)	Antrag auf Vorbescheid (Anhang 1 VE-IPV)
	– Angabe der wichtigsten Kunden und Konkurrenten im In- und Ausland – Informationen zu Patenten und sonstigem geistigen Eigentum. – Einschätzung zur Substituierbarkeit der Produkte – Umsatz und Mitarbeiterzahl		
4	**Angaben zur öffentlichen Sicherheit** – Angaben zu Gesetzesverstössen des Investors und dessen Eigentümer sowie zu abgeschlossenen oder laufenden Gerichtsverfahren – Angabe zu allfälligen Sanktionsmassnahmen	8, 9	-
5	**Angaben zu ausländischen Investitionsprüfverfahren** – Angaben zu ausländischen Investitionsprüfverfahren in Zusammenhang mit der vorliegenden Übernahme – Angaben zu anderen ausländischen Investitionsprüfverfahren des Investors	16, 17	-

1.3.3 Geschätzte Anzahl betroffener Investitionen

In unserer RFA haben wir das Investitionsgeschehen der Jahre 2016–2020 analysiert und auf dieser Basis geschätzt, dass pro Jahr lediglich ein tiefer einstelliger Bereich an Übernahmen geprüft werden müsste. Diese Schätzung ist jedoch mit substanziellen Unsicherheiten verbunden und ist deshalb nur als grober Richtwert zu interpretieren. Übernahmen durch staatliche Investoren sind seltene Ereignisse, die erheblichen Schwankungen unterliegen dürften. Es wird Jahre ohne einzige Übernahme, die in den Geltungsbereich fällt, geben und Jahre mit mehreren Übernahmen.

1.4 Methodisches Vorgehen

Die Schätzung der Regulierungskosten erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden zur Schätzung von Regulierungskosten, der im Rahmen der Umsetzung des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) entwickelt wurde.

Zur Bestimmung der zu erwartenden Kosten wurde das Instrument der Expertenschätzung angewendet. Hierfür wurden strukturierte Fachgespräche mit 13 Expertinnen und Experten aus der Praxis geführt (vgl. Gesprächsleitfaden Anhang A). Die Auswahl umfasste Kanzleien mit Erfahrung in ausländischen Investitionsprüfungen und Kompetenzen im Kartellrecht, Fachleute aus dem Bereich Mergers & Acquisitions (M&A) und ein Unternehmen aus dem Rüstungsbereich. Die befragten Expertinnen und Experten haben bereits Erfahrungen mit Investitionsprüfverfahren im Ausland oder können die Verfahren der Fusionskontrolle als Vergleichsgrundlage nutzen.

Ergänzend wurde ein Validierungs-Workshop durchgeführt, an dem vier Expertinnen und Experten teilgenommen haben.

2 Kostenschätzung

2.1 Angaben zum Investor

Punkte 1-6 Anhang 2 (Art. 9 Abs. 3 VE-IPV)

1. Name und Anschrift (inkl. Telefonnummern und E-Mail-Adressen) des Investors und des inländischen Unternehmens sowie Angabe einer jeweiligen Kontaktperson.

2. Name, Anschrift (inkl. Telefonnummern und E-Mail-Adressen) und Vollmacht der Vertretung, sofern das Gesuch von einer Vertretung eingereicht wird.

3. Ort des Hauptsitzes und der Hauptverwaltung des Investors.

4. Name, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnsitz und Position der Verwaltungsräte, der obersten Geschäftsleitung sowie der Mitglieder aller weiterer Gremien des Investors, die einen bestimmenden Einfluss auf die wesentlichen Fragen der Geschäftsführung und die allgemeine Geschäftspolitik des Investors haben können, einschliesslich der Angabe, ob es sich jeweils um eine politisch exponierte Person (PEP) oder um eine einer PEP nahestehenden Person handelt (inkl. Details zur jeweiligen PEP).

5. Name, Ort des Hauptsitzes und der Hauptverwaltung (bei juristischen Personen), Nationalität, Wohnsitz (bei natürlichen Personen) der mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer des Investors bis hin zu den natürlichen oder juristischen Personen, unter deren Kontrolle der Investor letztlich steht, und bei natürlichen Personen zudem die Angabe, ob es sich um eine politisch exponierte Person (PEP) oder um eine einer PEP nahestehenden Person handelt (inkl. Details zur jeweiligen PEP).

6. Genaue Beschreibung, inwiefern der Investor unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines staatlichen Organs steht oder für ein solches handelt.

In vielen Fällen liegen die geforderten Informationen bereits vor. Dies ist insbesondere bei einfachen Gesellschaftsstrukturen der Fall oder wenn der Investor über Vorerfahrungen mit Investitionsprüfverfahren in anderen Jurisdiktionen verfügt. In diesen Konstellationen beschränkt sich der Aufwand in der Regel auf die Zusammenstellung, formale Prüfung und Aufbereitung vorhandener Informationen, was nur einen begrenzten internen und externen Ressourcenbedarf auslöst.

Gemäss Einschätzungen der befragten Expertinnen und Experten können diese Anforderungen bei komplexeren Fällen jedoch zu einem erheblichen Aufwand führen. Die gesetzlichen Anforderungen verlangen eine vollständige Transparenz über die gesamte Kette der Eigentümer und Kontrollpersonen. Die Prüfung endet nicht bei direkten Beteiligungsverhältnissen seitens des

Investors, sondern erst bei den natürlichen oder juristischen Personen, welche die letztendliche Kontrolle über den Investor ausüben. Dies erfordert eine systematische Analyse der gesamten Gesellschaftsstruktur, einschliesslich relevanter Verträge, Statuten und Governance-Dokumente, um die tatsächlichen Kontrollmechanismen nachvollziehbar darzustellen.

Hinzu kommt eine organisationssoziologische Dimension: Die Investitionsentscheidung wird häufig auf Ebene des Managements oder eines spezialisierten Deal-Teams getroffen, während die Transparenzanforderungen des Investitionsprüfverfahrens natürliche Personen betreffen, die rechtlich zwar kontrollierend sind, faktisch jedoch distanziert agieren. Diese Personen haben oftmals keinen direkten Nutzen aus der konkreten Transaktion, nehmen regulatorische Offenlegungspflichten primär als Risiko wahr und sind operativ nicht in die Investitionsentscheidung eingebunden. Unternehmen sind in diesem Sinne keine unitären Akteure, sondern komplexe soziale und rechtliche Strukturen mit teilweise divergierenden Interessen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich das schweizerische Investitionsprüfgesetz gezielt auf staatliche Investoren fokussiert. Gerade bei staatlichen oder staatsnahen Investoren dürften die Eigentümer-, Kontroll- und Governance-Strukturen im Durchschnitt komplexer ausgestaltet sein als bei privaten Investoren, was bereits im Basisszenario häufiger zu erhöhtem Abklärungs- und Dokumentationsaufwand führt.

Wesentliche kostentreibende Faktoren und Herausforderungen sind:

- **Strukturelle Intransparenz staatsnaher Investoren:** Bei Investoren aus staatsnahen Kontexten, etwa staatlichen Dachgesellschaften, staatsnahen Fonds oder mehrstufigen Beteiligungsvehikeln, sind komplexe und wenig transparente Eigentümer- und Kontrollstrukturen strukturell häufig. Die Informationsbeschaffung kann in diesen Fällen zeitintensiv sein, da Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse über mehrere Ebenen verteilt sind. Diese strukturelle Intransparenz ist keine Schuldfrage, sondern eine objektive Eigenschaft des Investors. Der daraus resultierende Aufwand ist der Regulierung zuzurechnen, da das Investitionsprüfregime gerade darauf abzielt, solche Strukturen offenzulegen und zu bewerten
- **Strukturelle Intransparenz bei Private Equity und Family Offices**: Die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten wird durch vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtungen und das Bankgeheimnis behindert, da Investoren oft ihre Identität nicht preisgeben wollen. Bei komplexen Fondsstrukturen (z. B. «Feeder Funds») ist zudem die Abgrenzung relevanter Eigentumsanteile (gemäss Kontrollbegriff aus dem IPG) schwierig, was die Datensammlung stark aufblähen kann.
- **Investorenseitig verursachte Mehrkosten:** Von den regulatorisch bedingten Kosten klar zu trennen sind Aufwände, die auf das Verhalten des Investors zurückzuführen sind und nicht aus den gesetzlichen Anforderungen selbst resultieren. Dazu zählen insbesondere das bewusste Zurückhalten von Informationen, taktische Verzögerungen trotz klarer Informationslage sowie interne Macht- oder Interessenkonflikte ohne regulatorischen Bezug. Ab diesem Punkt ist der Investor im Sinne der Auftraggeberlogik selbst für die entstehenden Mehrkosten verantwortlich. Diese Kosten werden nicht der Regulierung zugerechnet.
- **Unvollständige Angaben** durch den Investor können zu zeitintensiven Iterationsschleifen und Rückfragen der Vollzugsbehörde führen, was die Kosten «unendlich» steigern kann.

In den Fachgesprächen hat sich herauskristallisiert, dass eine Unterscheidung zwischen einfachen und komplexen Fällen nützlich ist. Ein einfacher Fall liegt vor, wenn der Investor gut vorbereitet ist, Vorerfahrungen aus anderen Ländern hat und die Eigentümerstruktur klar

nachvollziehbar ist. In diesem Fall schätzten die Expertinnen und Experten die externen Kosten auf CHF 1'000 bis CHF 10'000 und die internen Kosten bei CHF 1'000 bis CHF 5'000.

Ein komplexer Fall ist durch eine komplizierte Gesellschaftsstruktur gekennzeichnet, bei der der Ultimate Owner nur schwer zu identifizieren ist. Die geschätzten externen Kosten liegen bei CHF 40'000 bis CHF 60'000, und die internen Kosten werden auf CHF 30'000 bis CHF 45'000 geschätzt. In besonders schwierigen Fällen können die Kosten auch weitaus höher liegen.

Tabelle 2: Kostenschätzung - Angaben zum Investor

Szenario	Externe Kosten	Interne Kosten
Einfacher Fall – Eigentümerstruktur ist einfach nachvollziehbar – Investor ist gut vorbereitet und hat möglicherweise Vorerfahrungen aus anderen Ländern – Identifikation des Investors und der Kontrolle ist klar	CHF 1'000 bis CHF 10'000	CHF 1'000 bis CHF 5'000
Komplexer Fall – Komplexe Gesellschaftsstruktur, Ultimate Owner nicht leicht zu identifizieren – Der Investor hat keine Vorerfahrungen mit Investitionsprüfverfahren	CHF 40'000 bis CHF 60'000	CHF 30'000 bis CHF 45'000

2.2 Tätigkeitsbeschrieb des Investors

Punkte 7, 14, 15 Anhang 2 (Art. 9 Abs. 3 VE-IPV)

7. Genaue Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Investors und der Personen, unter deren Kontrolle der Investor letztlich steht.

14. Genaue Beschreibung der geplanten Übernahme sowie des Zwecks und der Ziele, die mit der Übernahme verfolgt werden, inkl. Angabe des Kaufpreises in Franken, der Finanzierung und Herkunft der Finanzierungsmittel sowie des Datums, an welchem der Vollzug der Übernahme geplant ist.

15. Genaue Beschreibung, inwiefern die Kontrolle über das inländische Unternehmen nach Artikel 2 erlangt würde.

Die Pflicht zur «genauen Beschreibung der Geschäftstätigkeit» des Investors (Punkt 7) und des geplanten Kontrollerwerbs (Punkte 14 und 15) bildet die Grundlage für die behördliche Ex-ante-Beurteilung des Risikos.

Wir gehen davon aus, dass hier die vorzulegende Information auf den Investor selbst und die Einheit, die ihn kontrolliert, beschränkt werden kann. Es müssen keine umfassenden Angaben zu allen allfälligen Schwesterunternehmen gemacht werden. Ist der Investor staatlich, müssen demnach nicht alle vom Staat kontrollierten Gesellschaften beschrieben werden. Die befragten

Expertinnen und Experten äusserten Bedenken, dass eine offenere Auslegung dieser Anforderungen den Aufwand massiv ansteigen lassen könnte. Ein Staat kann sehr viele Unternehmen kontrollieren. All diese zu beschreiben kann zu einem grossen Aufwand führen – ohne einen klaren sicherheitspolitischen Nutzen zu schaffen.

Die Prüfung umfasst jedoch auch eine Prüfung bezüglich der Herkunft und Finanzierungsmittel der Übernahme (Punkt 14). Hier dürften allerdings Synergieeffekte entstehen, da ähnliche Informationen zur Finanzierung häufig bereits für Banken im Rahmen von Anforderungen unter «Angaben zum Investor» (vgl. oben) bereitgestellt werden müssen.

Wesentliche kostentreibende Faktoren und Herausforderungen sind:

- Ausufernde Beschreibung der Geschäftstätigkeit: Die Anforderung einer «genauen Beschreibung der Geschäftstätigkeit» kann schnell ausufern, wenn der Investor ein grosses Konglomerat oder ein staatliches Dachunternehmen ist, da der Fokus zum Zielunternehmen fehlt. Im Extremfall könnte die gesamte Tätigkeit aller staatlichen Konzerne beschrieben werden, was Tausende von Unternehmen umfassen und schnell fünfstellige Kosten verursachen könnte.
- Herkunft der Finanzierungsmittel: Die Offenlegung der Finanzierungsmittel (Punkt 14) stellt einen legitimen, potenziellen Kostentreiber dar.
- Investorenspezifische Engpässe: Die Beschaffung der Dokumentation kann aufseiten des Investors schwieriger sein, da der Käufer in der Regel nicht in der Vorbereitungsphase war und daher als Engpass («Bottleneck») fungieren kann.

Auch hier differenzieren wir zwischen einfachen und komplexen Fällen. Ein einfacher Fall zeichnet sich durch eine nicht-komplexe Gesellschaftsstruktur aus, bei der der Ultimate Owner leicht identifizierbar ist und die Geschäftstätigkeit des Investors überschaubar ist. Die geschätzten externen Kosten liegen hier bei CHF 1'000 bis CHF 5'000, und die internen Kosten bei CHF 500 bis CHF 2'500. Ein komplexer Fall liegt vor, wenn eine komplizierte Gesellschaftsstruktur vorherrscht, der Ultimate Owner schwer zu identifizieren ist oder viele andere Unternehmen kontrolliert. Die geschätzten externen Kosten betragen hier CHF 15'000 bis CHF 20'000, und die internen Kosten liegen bei CHF 7'500 bis CHF 10'000.

Tabelle 3: Kostenschätzung - Tätigkeitsbeschrieb des Investors

Szenario	Externe Kosten	Interne Kosten
Einfacher Fall – Nicht-komplexe Gesellschaftsstruktur; Ultimate Owner leicht zu identifizieren – Die Geschäftstätigkeit des Investors überschaubar und klar definiert – Investoren kooperativ und wollen ihre Identität offenlegen	CHF 1'000 bis CHF 5'000	CHF 500 bis CHF 2'500
Komplexer Fall – Komplexe Gesellschaftsstruktur, Ultimate Owner nicht leicht zu identifizieren. – Der Ultimate Owner kontrolliert viele andere Unternehmen, was eine potenziell neue Einschätzung durch das SECO erfordert – Investoren in heiklen Industrien wollen ihre Identität nicht offenlegen	CHF 15'000 bis CHF 20'000	CHF 7'500 bis CHF 10'000

2.3 Tätigkeitsbeschrieb des Zielunternehmens

Punkt 10-13 von Anhang 2 (Art. 9 Abs. 3 VE-IPV) und Punkte 1-5 von Anhang 1 (Art. 9 Abs. 2 VE-IPV)

10. Kategorien nach Artikel 3 IPG, in welche das inländische Unternehmen fallen könnte.

11. Genaue Beschreibung der Geschäftstätigkeit des inländischen Unternehmens, die für die in Artikel 3 IPG erfassten Bereiche eine Beschreibung der Produkte, Dienstleistungen und weiteren ökonomischen Aktivitäten, Informationen zu Patenten und sonstigem geistigen Eigentum sowie die Angabe der wichtigsten Kunden im In- und Ausland enthält.

12. Angabe der wichtigsten Konkurrenten im In- und Ausland sowie eine Einschätzung dazu, welche Produkte und Dienstleistungen des inländischen Unternehmens nur schwer durch andere Unternehmen am Markt substituierbar sind.

13. Umsatz des inländischen Unternehmens beziehungsweise Bruttoertrag der Bank sowie Anzahl Mitarbeitende, absolut und in Vollzeitäquivalenten, in den zwei Geschäftsjahren vor der Einreichung des Gesuchs.

Die Beschreibung des Zielunternehmens kann zu hohen Kosten führen. Dem wirkt die VE-IPV entgegen, indem sie die Auskunftspflicht auf die in Art. 3 IPG genannten Bereiche eingrenzt. Dennoch kann die Beschaffung der notwendigen Informationen aufwändig sein. Gerade die Beschaffung von Informationen bezogen auf Patente und relevantes geistiges Eigentum kann je nach Grösse des Patentportfolios aufwändig sein. Auch eine Bewertung der Substituierbarkeit kann hohen Aufwand verursachen.

Angesichts des hohen Detailgrads der Informationsanforderungen ist zu erwarten, dass die Vollzugsbehörde Rückfragen stellt. Werden die Erklärungen des Investors ohne weitere Rückfragen akzeptiert, bleibt der Aufwand begrenzt. Stellt die Behörde hingegen gezielte Nachfragen, kann der Aufwand steigen. Gerade zur Substituierbarkeit, die weniger klar zu definieren ist, können Rückfragen kommen.

Erneut haben wir zwischen einfachen und komplexen Fällen unterschieden. Für einfache Fälle schätzen wir die externen Kosten auf CHF 1'000 bis CHF 5'000, und die internen Kosten bei CHF 500 bis CHF 2'500. Für komplexe Fälle rechnen wir mit externen Kosten von CHF 20'000 bis CHF 40'000, und die internen Kosten von CHF 10'000 bis CHF 20'000.

Tabelle 4: Kostenschätzung - Tätigkeitsbeschrieb des Zielunternehmens

Szenario	Externe Kosten	Interne Kosten
Einfacher Fall – Nicht-komplexe Gesellschaftsstruktur. – Wenige Produkte, Märkte, Kunden und Zulieferer. – Die Dokumentation ist aufseiten des Zielunternehmens in der Regel gut verfügbar.	CHF 1'000 bis CHF 5'000	CHF 500 bis CHF 2'500

Szenario	Externe Kosten	Interne Kosten
Komplexer Fall – Komplexe Gesellschaftsstruktur. – Viele Produkte und Märkte. – Das Unternehmen operiert in einem kritischen Bereich mit vielen Schnittstellen, was eine sehr detaillierte Marktbeschreibung erfordert.	CHF 20'000 bis CHF 40'000	CHF 10'000 bis CHF 20'000

2.4 Angaben zur öffentlichen Sicherheit

Punkte 8 und 9 Anhang 2 (Art. 9 Abs. 3 VE-IPV)

8. Gesetzesverstösse des Investors und der in Ziffer 4 und 5 genannten Personen sowie abgeschlossene oder laufende Gerichtsverfahren gegen diese Personen in den vergangenen 10 Jahren (im In- und Ausland).

9. Sanktionsmassnahmen gegen den Investor sowie gegen die in Ziffer 4 und 5 genannten Personen in den vergangenen 10 Jahren (im In- und Ausland).

Diese Anforderungen dürften grundsätzlich keinen grossen Aufwand verursachen. Die Herausforderung hier kann bei grossen Gesellschaften jedoch sein, dass für einen Zeitraum von 10 Jahren sehr viele Informationen zusammengetragen werden müssen. Hier wird der Aufwand stark von der Qualität des Dokumentenmanagements des Unternehmens abhängen.

Erneut unterscheiden wir zwischen einfachen und komplexen Fällen. Für einfache Fälle rechnen wir mit externen Kosten (Kanzlei/Beratung) in der Bandbreite von CHF 1'000 bis CHF 5'000. Die internen Kosten des Investors werden auf CHF 500 bis CHF 2'500 geschätzt. Bei komplexen Fällen in denen aufwändige interne Dokumentenrecherchen durchgeführt werden müssen, schätzen wir den externen Aufwand (Kanzlei/Beratung) auf CHF 5'000 bis CHF 20'000. Die internen Kosten in einem komplexen Fall liegen zwischen CHF 2'500 und CHF 10'000.

Tabelle 5: Kostenschätzung - Angaben zur öffentlichen Sicherheit

Szenario	Externe Kosten	Interne Kosten
Einfacher Fall – Es besteht ein einfacher Genehmigungsprozess («Durchwinken») ohne vertiefte Nachprüfung – Der Investor geniesst einen guten Ruf, es gibt keine bekannten Sanktionen oder Hinweise auf schädliche Aktivitäten	CHF 1'000 bis CHF 5'000	CHF 500 bis CHF 2'500
Komplexer Fall – Notwendige Nachprüfungen und Due Diligence sind erforderlich, da Bedenken bezüglich der Kriterien des Art. 4 IPG bestehen	CHF 5'000 bis CHF 20'000	CHF 2'500 bis CHF 10'000

Szenario	Externe Kosten	Interne Kosten
– Der Investor oder sein Heimatstaat ist bereits in Aktivitäten verwickelt, die auf Spionage oder Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung hindeuten		

2.5 Angaben zu ausländischen Investitionsprüfverfahren

Punkte 16 und 17 Anhang 2 (Art. 9 Abs. 3 VE-IPV)

16. Angabe, ob diese Übernahme oder eine mit dieser Übernahme verbundene Übernahme in einem anderen Staat ebenfalls einer Investitionsprüfung unterliegt, einschliesslich des Namens des Staates, der Investitionsprüfbehörde und des Investitionsprüfverfahrens (ggfs. unter Angabe der Referenznummer), des Datums des Starts und des erfolgten oder erwarteten Abschlusses des Prüfverfahrens sowie des allfälligen Ergebnisses.

17. Angabe der Investitionsprüfverfahren, die der Investor in den vergangenen 10 Jahren in anderen Staaten durchlaufen hat oder derzeit durchläuft, einschliesslich des Namens des Staates, der Investitionsprüfbehörde und des Investitionsprüfverfahrens (ggfs. unter Angabe der Referenznummer), des Datums des Starts und des erfolgten oder erwarteten Abschlusses des Prüfverfahrens sowie des allfälligen Ergebnisses.

Die zentrale Handlung ist die Archivsuche, um die Dokumentation zu allen vergangenen Verfahren (Punkt 17) zu sammeln. Der Aufwand liegt hierbei primär intern. Bezüglich laufender Verfahren (Punkt 16) ist eine internationale Koordination notwendig, um Informationen über den Stand der Verfahren (Startdatum, Referenznummer, erwartetes Ergebnis) einzuholen. Die Risikoanalyse ist insofern relevant, als die Angabe paralleler Verfahren das SECO über mögliche Verzögerungen informieren kann, falls auf Ergebnisse ausländischer Prüfbehörden gewartet werden muss.

Im Vergleich zu den anderen Kategorien gelten die Angaben zu ausländischen Verfahren als weniger heikel. Die Hauptschwierigkeit liegt hier in der internen Dokumentenverwaltung. Die Beschaffung vergangener Meldungen (Punkt 17) kann zur Herausforderung werden, insbesondere wenn das Dokumentenmanagement schlecht ist oder wenn Personalwechsel stattgefunden haben. Wenn der Investor viele ausländische Verfahren im Portfolio hat, erhöht dies den Aufwand. Es wurde von Expertinnen und Experten angeregt, die Frist für die Angabe vergangener Verfahren (Punkt 17) von zehn auf fünf Jahre zu verkürzen.

Ein einfacher Fall ist charakterisiert durch das Fehlen früherer ausländischer Verfahren und ein gutes Dokumentenmanagement, welches einen schnellen Zugriff auf die notwendigen Unterlagen ermöglicht. Die geschätzten externen Kosten liegen hier bei CHF 1'000 bis CHF 3'000, und die internen Kosten bei CHF 500 bis CHF 1'000. Ein komplexer Fall zeichnet sich durch ein schlechtes Dokumentenmanagement und eine hohe Anzahl an ausländischen Verfahren in der Vergangenheit aus, was eine aufwendige interne Recherche erfordert. Die geschätzten externen Kosten

betragen hier CHF 5'000 bis CHF 10'000, und die internen Kosten liegen bei CHF 2'500 bis CHF 5'000.

Tabelle 6: Kostenschätzung - Angaben zu ausländischen Investitionsprüfverfahren

Szenario	Externe Kosten	Interne Kosten
Einfacher Fall – Keine früheren ausländischen Verfahren – Gutes Dokumentenmanagement ermöglicht schnellen Zugriff auf Unterlagen	CHF 1'000 bis CHF 3'000	CHF 500 bis CHF 1'000
Komplexer Fall – Viele ausländische Verfahren in der Vergangenheit – Schlechtes Dokumentenmanagement erfordert aufwendige interne Recherche	CHF 5'000 bis CHF 10'000	CHF 2'500 bis CHF 5'000

3 Fazit

3.1 Anfallende Kosten

3.1.1 Gesuch

Die Gesamtschätzung der Regulierungskosten für die Einreichung eines Gesuchs zeigt eine erhebliche Bandbreite zwischen einfachen und komplexen Fällen. Im einfachen Fall belaufen sich die gesamten Kosten (externe und interne Aufwände) auf CHF 8'000 bis CHF 42'000. Im komplexen Fall steigen die Gesamtkosten deutlich an und reichen von CHF 137'500 bis CHF 240'000.

Tabelle 7: Kostenschätzung – Übersicht (in Tausend Franken)

Kategorie (Punkte in Art. 9 Abs. 3 VE-IPV)	Einfacher Fall			Komplexer Fall		
	Extern	Intern	Total	Extern	Intern	Total
Angaben zum Investor (1-6)	1 - 10	1 - 5	2 - 15	40 - 60	30 - 45	70 - 105
Geschäftstätigkeit Investor/Übernahme (7, 14, 15)	1 - 5	0.5 - 2.5	1.5 - 7.5	15 - 20	7.5 - 10	22.5 - 30
Beschreibung Zielunternehmen (10-13)	1 - 5	0.5 - 2.5	1.5 - 7.5	20 - 40	10 - 20	30 - 60
Öffentliche Sicherheit (8, 9)	1 - 5	0.5 - 2.5	1.5 - 7.5	5 - 20	2.5 - 10	7.5 - 30
Ausländische Verfahren (16, 17)	1 - 3	0.5 - 1	1.5 - 4	5 - 10	2.5 - 5	7.5 - 15
TOTAL (in Tausend CHF)	**5 - 28**	**3 - 14**	**8 - 42**	**85 - 150**	**52.5 - 90**	**137.5 - 240**

Hinweis: Angaben in Tausend CHF.

3.1.2 Antrag auf Vorbescheid

Für die Vorbereitung eines Antrags auf Vorbescheid fallen niedrigere Kosten an, da nur Angaben zum Zielunternehmen, nicht zum Investor, gemacht werden müssen. Hier schätzen die Experten die Kosten auf CHF 1'500 bis CHF 7'500 im einfachen Fall und auf CHF 30'000 bis CHF 60'000 im komplexen Fall. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass es sich – im Gegensatz zur Einreichung eines Gesuchs im Fall einer genehmigungspflichtigen Übernahme – um einen freiwilligen Entscheid des inländischen Unternehmens handelt, einen Vorbescheid dazu zu beantragen, ob seine Übernahme der Genehmigungspflicht unterliegt.

3.2 Bewertung

Die durch das Investitionsprüfgesetz entstehenden Kosten sind in einfachen Fällen moderat, können in komplexen Fällen jedoch hoch ausfallen. Für die betroffenen Investoren dürften sie jedoch auch in komplexen Fällen tragbar sein.[3] Sofern das IPG tatsächlich zu einer Abwendung potenzieller Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beiträgt, können die Kosten auch als verhältnismässig bewertet werden.

Es ist jedoch zu betonen, dass die Kostenschätzungen erheblichen Unsicherheiten unterliegen, die wir in Kapitel 2 umfassend beschrieben haben. Sie dienen lediglich als grobe Grössenordnung und können je nach Komplexität des Einzelfalls deutlich abweichen. Daher sollten die angegebenen Zahlen mit Vorsicht betrachtet werden und als Orientierungshilfe verstanden werden, nicht als präzise Prognosen.

Schliesslich empfehlen wir, dass die Vollzugsbehörde durch Kommunikations- und Informationsmassnahmen aktiv dazu beiträgt, Rechtssicherheit zu schaffen und die Bestimmungen des IPG klar zu erläutern. Es wäre begrüssenswert, wenn die Behörde regelmässig mit den zuständigen Kanzleien und Beratungsunternehmen in Kontakt treten und Empfehlungen sowie Erklärungen zu den relevanten Anforderungen veröffentlichen würde.

[3] Zur Einordnung: Die viel zitierte Übernahme der Syngenta durch ChemChina im Jahr 2017 wäre vermutlich ein komplexer Fall gewesen. Im Vergleich zum Kaufpreis von CHF 45 Mrd. fallen die hier genannten Kosten kaum ins Gewicht.

Anhang

A Gesprächsleitfaden

Einleitung

1. Inwieweit haben Sie sich bereits mit den Inhalten des geplanten Investitionsprüfgesetzes (IPG) und den daraus folgenden Prüf- und Meldepflichten beschäftigt?
2. Inwieweit haben Sie bereits Erfahrungen mit ausländischen Investitionsprüfungen?

Aufwandsschätzung

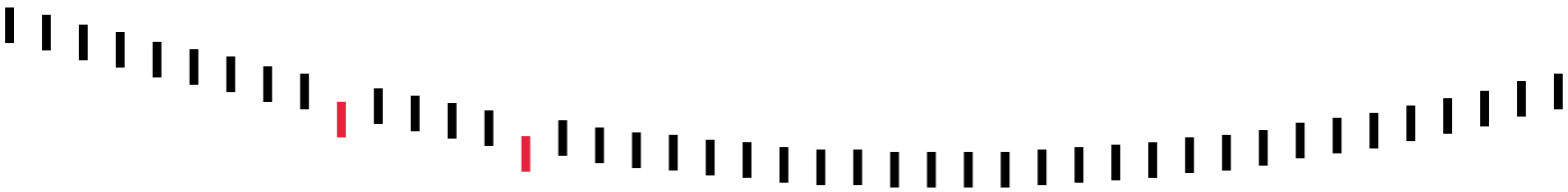
Gemäss Entwurf des **Anhangs 2 der Investitionsprüfverordnung**, den wir mit Ihnen geteilt haben, müssen eine Reihe von Angaben gemacht und Unterlagen eingereicht werden.

Gerne möchten wir diese Liste mit Ihnen durchgehen und mit Ihnen besprechen, welche Bedeutung die einzelnen Punkte haben.

3. Welche **Prozesse** werden ausgelöst? Welche konkreten Handlungen sind notwendig, um die aufgeführten Unterlagen vorzubereiten bzw. Angaben zu machen? Mögliche Prozesse und Handlungen:
   - 3.1 Grundsätzliche Rechtsberatung zum IPG
   - 3.2 Sorgfaltsprüfung: Analyse interner Dokumente und öffentlicher Statements
   - 3.3 Risikoanalysen
   - 3.4 Beantwortung allfälliger Rückfragen der Vollzugsbehörde sowie Aufbereitung weiterer Unterlagen
4. Welcher **Aufwand** in Tagen entsteht durch diese Prozesse?
5. Bei wem entsteht dieser Aufwand? Bei der beratenden **Kanzlei**? Beim **Zielunternehmen**? Beim **Investor**?
6. Von welchen zentralen Faktoren hängt der Umfang des Aufwands ab?
7. Welche Unsicherheiten könnten die Schätzung beeinflussen?

Bewertung

8. Welche Herausforderungen sehen Sie aktuell im Verfahren?
9. Welche Vereinfachungen oder Unterstützungsangebote wären hilfreich?



BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG | Aeschengraben 9 | 4051 Basel
T +41 61 262 05 55 | contact@bss-basel.ch | www.bss-basel.ch